

11. Wann ist der Käufer, dem eine andere Ware als die bedungene geliefert wurde, von der Anzeigepflicht befreit?  
HGB. § 378.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1920 i. S. St. (R.) w. Fl. (Bekl.).  
II 459/19.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat im Juni 1917 von der Beklagten Quillajarinde gekauft. Etwa drei Wochen nach der Ablieferung stellte sie die Ware der Beklagten zur Verfügung, indem sie schrieb, daß 19 der gelieferten 20 Säcke bereits ausgezogene, völlig unbrauchbare Rinde enthielten. Der bezüglich dieser 19 Säcke erhobenen Wandelungsklage gab das Landgericht statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat behauptet, Quillajarinde werde gehandelt, um auf chemischem Wege zur Gewinnung von Saponin ausgezogen zu werden; bereits ausgezogene Rinde, wie die hier streitige, sei völlig wertlos und könne zu irgendwelchen im Handelsverkehr beachtlichen Zwecken nicht mehr verwendet werden, der Saponingehalt, den die streitige Ware noch aufgewiesen habe, sei so gering gewesen, daß die Kosten der Extraktion weit größer gewesen wären als der Wert des zu gewinnenden Stoffes. Daraus hat sie abgeleitet, daß eine vollkommen andere Ware als die bedungene geliefert sei und daß deshalb nach § 378 HGB. die Vorschriften des § 377 daselbst über die Untersuchungs- und Anzeigepflicht keine Anwendung fänden.

Der erste Richter ist dieser Auffassung auf Grund des von ihm erhobenen Gutachtens beigetreten. Das Berufungsgericht begründet seine abweichende Ansicht mit folgenden Erwägungen: Die Klägerin

habe allerdings prima Handelsware zu beanspruchen gehabt, während nach dem Gutachten die 19 beanstandeten Säcke wegen ihres geringen Saponingehalts überhaupt nicht als normale Handelsware bezeichnet werden könnten. Der Sachverständige halte für wahrscheinlich, daß das Saponin — der einzig wertvolle Stoff der Rinde — bereits auf technischem Wege ganz oder zum größten Teil herausgezogen worden sei. Wenn auf Grund dieses Gutachtens als feststehend angesehen werden könnte, daß eine ganz andere als die bedungene Ware geliefert worden sei, so könnte § 378 HGB. vielleicht zur Anwendung kommen, weil die Genehmigung einer so minderwertigen Ware als ausgeschlossen gelten müßte. Es könne indessen nicht für richtig gehalten werden, daß die Klägerin eine andere als die bedungene Ware — nämlich Quillajarinde — erhalten habe; der Umstand, daß die von dem Sachverständigen geprüfte Ware nur 3,2% Saponin aufweise, während prima Ware 15 bis 20% enthalten solle, rechtfertige nicht dieses Ergebnis, sonst könnte jeder mit Grund gerügte Qualitätsmangel diesen Schluß herbeiführen; die Klägerin hätte deshalb, was nicht geschehen sei, den Mangel unverzüglich gemäß § 377 HGB. rügen müssen.

Der Revision ist einzuräumen, daß dieser Beurteilung insofern nicht gefolgt werden kann, als das Berufungsgericht der Ansicht ist, daß nur ein sogenannter Qualitätsmangel vorliege. Maßgebend für die Frage, ob eine Sache mangelhaft ist oder ob sie rechtlich als eine andere zu gelten hat, ist die Anschauung des Verkehrs. Dieser Gesichtspunkt muß aber hier — bei Unterstellung der Richtigkeit des klägerischen Vorbringens — dazu führen, daß eine andere als die bedungene Ware geliefert ist, da ausgezogene Quillajarinde sich verkehrsmäßig nur als ein von der verkauften Ware herrührender Abfallstoff darstellt. Es ist also im Gegensatz zum Berufungsgerichte von der Anwendbarkeit des § 378 HGB. auszugehen. Über die Tragweite dieser Vorschrift hat sich der erkennende Senat in dem Urteile vom 17. Februar 1920 II 304/19 RGZ. Bd. 98 S. 158 ausgesprochen. Danach hat die Schlußbestimmung der Vorschrift, wonach der Käufer von der bei Lieferung einer anderen Ware Platz greifenden Anzeigepflicht ausnahmsweise dann befreit sein soll, wenn der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte, nur den Zweck, den normalen Käufer bei gerechtfertigter Unterlassung einer sachlich bedeutungslosen Anzeige vor Rechtsverlust zu bewahren. Die Bestimmung soll nicht dazu dienen, einem nachlässigen Käufer, der sich über die Untersuchungs- und Anzeigepflicht hinwegsetzt, Vorteile zu verschaffen, sondern nur zur Anwendung kommen, wenn der Käufer, die ordnungsmäßige Untersuchung vorausgesetzt, nach der Lage der Verhältnisse sich sagen darf, daß es nicht erst der Anzeige bedürfe, um den Verkäufer über die Untauglichkeit der Ware zur Vertragserfüllung aufzuklären.

Im gegebenen Falle mag nun objektiv die Abweichung der gelieferten Ware von der bedungenen so erheblich gewesen sein, daß sie an sich zur Anwendung der Ausnahmebestimmung genügte. Es fehlt aber nach den vorliegenden Tatsachen an dem weiteren Erfordernis, daß für die Klägerin ein gerechtfertigter Grund bestanden hat, die dem § 377 genügende Anzeige als entbehrlich anzusehen, vielmehr hatte das Unterbleiben der rechtzeitigen Anzeige, soweit ersichtlich, seinen Grund nur darin, daß die ordnungsmäßige Untersuchung unterlassen wurde. Im Ergebnis ist daher der von der Revision beanstandeten Auffassung des Berufungsgerichts beizutreten.“ . . .